

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 15/2019

11. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministeriums für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Schullnfra
vom 27. März 2019 594

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeri-
ums für Soziales und Verbraucherschutz – Landes-
jugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe vom 25. März 2019 596

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-
riums für Soziales und Verbraucherschutz über die
Berechnungswerte für das Jahr 2019 gemäß § 8 der
Pauschalförderungsverordnung vom 28. März 2019 ... 597

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vor-
prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Limbach-Oberfrohna – Rückbau von
Ufermauern, Herstellung einer Böschung, Ersatz-
neubau von Durchlässen und Uferbefestigungen
am Pleißenbach auf dem Grundstück Chemnitzer
Straße 100“ vom 25. März 2019 598

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Ersten Änderungssat-
zung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Talsperre Pöhl vom 25. März 2019 600

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Talsperre Pöhl vom 18. Mai 2017 601

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Optimie-
rung der Schrottaufbereitung und der Schrotlogistik
in Verbindung mit der Errichtung einer Schrotthalle,
der Verlagerung der Pfannenschlacke und Pfan-
nenausbruch aus dem Fallwerk in die bestehende
Schrotthalle zur Aufbereitung und dem Wiederein-
satz im E-Ofen sowie Stilllegung und Demontage
des Kondirators der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi
GmbH in Riesa vom 25. März 2019..... 604

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis
der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Lan-
desamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlas-
sung Zschopau „B 174 Ortsumgehung Marienberg-
Planänderung LPB“ Gz.: C32-0522/546/31 vom
21. März 2019 606

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwi-
schen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Borna
zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaub-
nisverfahrens für den Großraum- und Schwer-
lastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen
nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und
Feiertagsfahrverbot Gz.: L21-2217/172/44 vom
26. März 2019 607

Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im
Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Groß-
raum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahme-
genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung
vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot 608

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der B@Home Stiftung Gz.: DD21-
2245/595/1 vom 28. März 2019 610

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Schullnfra

Vom 27. März 2019

I.

Die Förderrichtlinie Schullnfra vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1054), die durch die Richtlinie vom 6. Juli 2018 (SächsABl. S. 1011) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie für Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen von Schulgebäuden einschließlich Schulsporthallen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz erzielt wird“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, den verfügbaren Haushaltsmitteln und nach dieser Förderrichtlinie. Dabei sind eine nachhaltige Entwicklung der schulbezogenen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen zu sichern und Folgekosten zu beachten. Mit der Zuwendung sollen die Schulträger im Freistaat Sachsen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 23 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt werden.“
- c) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. In Ziffer II werden die Wörter „Teil A:“ und „Teil B:“ gestrichen.

3. Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III.
Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Gemeinden, Landkreise und an kommunale Zusammenschlüsse als Träger von Schulen gemäß § 4 des Sächsischen Schulgesetzes, an freie Träger entsprechender genehmigter Ersatzschulen, die gemäß § 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden und deren Wartefrist abgelaufen ist sowie an freie Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen.“

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Investitionen für Schulhorte als Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme können nach dieser Richtlinie nur dann gefördert werden, wenn die Schulhorte in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Grund- oder Förderschule stehen und eine Förderung der Maßnahme nach der VwV Kita Bau vom 10. März 2017 (SächsABl. S. 455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409), nicht erfolgt.“
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn und soweit eine Förderung des Projektes nach der Förderrichtlinie LEADER vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 13), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Januar 2019 (SächsABl. S. 230) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), der Förderrichtlinie Klimaschutz vom 22. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 100), die durch die Richtlinie vom 3. April 2017 (SächsABl. S. 560) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (SächsABl. S. 564), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember

2017 (SächsABl. SDR. S. S 352), oder der Förderrichtlinie EFRE-Schullinfra vom 6. Juli 2018 (SächsABl. S. 1011) nicht erfolgt.“

- f) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
g) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 6.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Für Teil A gilt.“ gestrichen.
bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Baumaßnahmen werden in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Förderung beträgt abweichend hiervon bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, zum 31. Dezember 2018 zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet war und die Rechtsaufsichtsbehörde hierüber eine entsprechende Bestätigung abgegeben hat.“
c) Nummer 6 wird aufgehoben.
6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 3 wird aufgehoben.
b) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Teil A oder Teil B“ gestrichen.
bb) Satz 3 wird aufgehoben.
c) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe d wird aufgehoben.
bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und die Wörter „Teil A oder B“ werden gestrichen.
cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f und die Wörter „bei Baumaßnahmen freier und kommunaler Träger mit beantragter Zuwendung über 2 Millionen Euro gelten die Regelungen der Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise der Nummer 6.2 VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung; bei allen übrigen Baumaßnahmen“ werden durch das Wort „es“ ersetzt.
ee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g und die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
ff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h und nach dem Wort „ist“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
gg) Buchstabe j wird aufgehoben.
- d) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:
„1.3 Beteiligung der Bauverwaltung
Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung über die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung finden keine Anwendung. Die Nummern 6.2.8 bis 6.2.11 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung – und die Nummern 4.4 bis 8 der Fachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (SäZBau) – Anlage 5 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung – einschließlich der Fachlichen Nebenbestimmungen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
- e) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder sich aus den in Ziffer I genannten Vorschriften der Europäischen Union (EU) etwas anderes ergibt“ gestrichen.
bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
7. In Ziffer VIII. wird die Angabe „6. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S 808)“ durch die Angabe „4. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 27. März 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Vom 25. März 2019

Gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), dass zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird

mit Wirkung vom 25. März 2019 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

inpeos e.V.
mit Sitz in Chemnitz

Chemnitz, den 25. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
über die Berechnungswerte für das Jahr 2019
gemäß § 8 der Pauschalförderungsverordnung**

Vom 28. März 2019

1. Der Sockelwert nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Pauschalförderungsverordnung vom 15. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 480), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 732) geändert worden ist, beträgt 702,00 Euro.
2. Der Fachrichtungswert nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Pauschalförderungsverordnung beträgt 64 500,00 Euro.
3. Der Fallwert nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Pauschalförderungsverordnung beträgt 22,50 Euro.

Dresden, den 28. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Michael Bockting
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Limbach-Oberfrohnna – Rückbau von Ufermauern, Herstellung einer Böschung, Ersatzneubau von Durchlässen und Uferbefestigungen am Pleißebach auf dem Grundstück Chemnitzer Straße 100“

Gz.: C42-8615/145/6

Vom 25. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. November 2018 für die E. Wunsch Grundstücksgemeinschaft R8 GbR, Chemnitzer Straße 100, 09212 Limbach-Oberfrohnna, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Limbach-Oberfrohnna – Rückbau von Ufermauern, Herstellung einer Böschung, Ersatzneubau von Durchlässen und Uferbefestigungen am Pleißebach auf dem Grundstück Chemnitzer Straße 100“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die E. Wunsch Grundstücksgemeinschaft R8 GbR plant den Ersatzneubau von Uferbefestigungen und Durchlässen am Pleißebach in der Ortslage von Limbach-Oberfrohnna. Der Pleißebach ist im circa 225 m langen Planungsabschnitt von einem leicht gewundenen Verlauf mit Durchlässen, Brücken und Überbauungen durch Gebäude geprägt. Die Bauwerke befinden sich auf mehreren Flurstücken eines ehemaligen Textilbetriebes auf den Gemarkungen Limbach, Pleißa und Kändler der Stadt Limbach-Oberfrohnna. Auf circa 150 m Länge durchfließt der Pleißebach das ehemalige Betriebsgelände mit senkrechten Ufermauern und verbautem Profil. Abschnittsweise, auf einer Länge von circa 66 m, ist das Bachprofil in einem naturnäheren, abgebochten

Zustand. Die Durchlässe und Ufermauern befinden sich in einem baulich desolaten und nicht mehr standsicheren Zustand. Die Fundamente und Bodenplatten sind stark ausgekolkelt. Die Gründungstiefe ist ungenügend. Die Durchführung des Gesamtvorhabens wird in vier Teilabschnitte untergliedert sein:

Teilobjekt 1: Ersatzneubau Durchlass auf 27 m Länge

Teilobjekt 2: offener Bachlauf: Ersatzneubau Ufermauern auf 56 m Länge und Rückbau alter Ufermauern inclusive Herstellen einer Böschung auf 30 m Länge

Teilobjekt 3: Ersatzneubau Brücke auf 4 m Länge

Teilobjekt 4: offener Bachlauf: Herstellen von Böschungen auf 27 m Länge, Neubau Flügelmauer am Gebäudedurchlass auf 7 m Länge, Erneuerung des Deckwerkes am Gebäudedurchlass auf 9 m Länge.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Limbach-Oberfrohnna an der Chemnitzer Straße auf mehreren Flurstücken in den Gemarkungen Limbach, Pleißa und Kändler.

Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter (alte Fabrikgebäude, Verkehrswege, weitere Gewerbeflächen in der Nähe). Der Pleißebach weist im Vorhabensgebiet eine extrem naturferne Prägung aus.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 22. März 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses

Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Im Zuge der Vorhabenumsetzung wird in die Ufer des Gewässers Pleißenbach eingegriffen werden. Dabei wird es zum Einsatz technischen Hartverbaus, beispielsweise in Form von Ufermauern, kommen. Dies wird zu einer starken Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers führen und so die vorhandene naturferne Morphologie verfestigen. Ausgehend von der sehr starken bestehenden anthropogenen Überprägung des Gewässers und den bereits im Bestand vorhandenen Ufermauern werden die Auswirkungen der Errichtung der Uferbefestigungen gleichwohl als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Die Gestaltung der Brücken- und Durchlassbauwerke mit Sohlen aus betonierten Wasserbausteinen wird – auch zukünftig – zu einer Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers führen. Da das Gewässer jedoch bereits im Bestand sehr stark anthropogen überprägt und dessen Durchgängigkeit eingeschränkt ist, werden auch diese Auswirkungen der geplanten Sohlgestaltung als (im Kontext der UVP-Vorprüfung) nicht erheblich nachteilig eingeordnet.
- Im Ergebnis der Umsetzung des Vorhabens werden potenzielle Niststätten für Vogelarten, die die in Nischen und Mauerwerksausbrüchen brüten (Ersatzneubau einer Uferbefestigung und einer Brücke) sowie mögliche frostfreie Winterquartiere für Fledermäuse (Ersatzneubau eines Durchlasses) verlorengehen. Die Oberflächen der Ersatzbauwerke werden – aufgrund fehlender Nischen und/oder Rauigkeit – nicht als Niststätten beziehungsweise Fledermausquartiere geeignet sein. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ werden im Ergebnis, aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Vorhaben ggf. zu realisieren sein wird und im Anschluss an die fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde im LRA Zwickau,

als nicht erheblich nachteilig bewertet. Zu berücksichtigen war hierbei, dass für die verlorengehenden Niststätten und Fledermausquartiere nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde im LRA Zwickau in angemessenem Maße Ersatz (Anbringung von Wasseramselkästen für Höhlenbrüter wie Wasseramsel, Bachstelze und Hausrotschwanz an den Stirnseiten der Durchlässe beziehungsweise von Fledermausflachkästen im oberen Bereich der Durchlässe) geschaffen wird. Hierbei werden die baulichen Maßnahmen (Errichtung der Ersatzneubauten sowie Anbringung der Wasseramsel- und Fledermausflachkästen) außerhalb der einschlägigen Nistzeiten beziehungsweise der Zeiten der Nutzung der Winterquartiere zu realisieren sein.

- Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf die Schutzgüter „Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaftsbild“, insbesondere angesichts der starken anthropogenen Überprägung des gesamten Vorhabengebietes im Bestand und des aktuell extrem naturfernen Charakters des Pleißenbaches im Bereich des Vorhabens absehbar positiver Natur sein.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 25. März 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Schreiter
Referent

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Ersten Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl**

Gz.: C21-2217/169/2

Vom 25. März 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. Februar 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 13. November 2018 beschlossene Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl genehmigt.

Die Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 25. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl

vom 18. Mai 2017

Auf der Grundlage des § 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dez. 2015 (SächsGVBl. S. 693) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18. Mai 2017 wie folgt:

Artikel 1 Änderungsbestimmung

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im „elektronischen Amtsblatt“ des Vogtlandkreises auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.talsperre-poehl.de/bekanntmachungen.

2. Die Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl 16.10.2018

Mit Bescheiden des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Chemnitz wurden den Gemeinden die Grundstücke zugeordnet, die sich ehemals in der Rechtsträgerschaft des VEB (K) Erholungsgebiet Talsperre Pöhl bzw. des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Weischlitz befanden. Der Zweckverband hat gemäß §§ 1090 ff. BGB unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Grundstücke im Eigentum des Zweckverbandes

Gemeindegebiet Pöhl

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
465/8	Möschwitz	6.573
465/10	Möschwitz	4.595
520/2	Möschwitz	7.654
523/3	Möschwitz	6.636
524/2	Möschwitz	2.618
526/2	Möschwitz	83
528/1	Möschwitz	61

528/3	Möschwitz	37
529/9	Möschwitz	9.694
543/1	Möschwitz	208
553	Möschwitz	12.860
566/1	Möschwitz	30.450
822/3	Möschwitz	2.150
397/3	Möschwitz	192
1/2	Pöhl	4.320
366a	Pöhl	5.980
366b	Pöhl	13.960
366c	Pöhl	5.060
366e	Pöhl	3.380
366f	Pöhl	3.380
366g	Pöhl	1.890
414/3	Pöhl	11.070
255/1	Pöhl	1.440
256/1	Pöhl	5.950
257/1	Pöhl	4.470
370/18	Helmsgrün	1.500
134/3	Neudörfel	1.262

Gemeindegebiet Neuensalz

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
120/8	Altensalz	483
96/9	Altensalz	1.580
96/7	Altensalz	128
95/1	Altensalz	540
96/8	Altensalz	167
120/4	Altensalz	46.498
137/3	Gansgrün	3.760

Grundstücke zur Bewirtschaftung an den ZV übergeben von der Gemeinde Pöhl

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
397/2	Möschwitz	3.180
465/9	Möschwitz	5.425
465/12	Möschwitz	9.702
521/1	Möschwitz	3.590

522/1	Möschwitz	2.000
525	Möschwitz	1.350
557/4	Möschwitz	1.850
561/1	Möschwitz	12.520
577/1	Möschwitz	64.110
104/5	Pöhl	2.938
107/5	Pöhl	410
131/3	Pöhl	17.834
150/1	Pöhl	1.970
169/1	Pöhl	2.469
170/2	Pöhl	46.873
175/2	Pöhl	8.835
186/5	Pöhl	47.419
210/1	Pöhl	42.536
217/1	Pöhl	11.660
221	Pöhl	1.570
234/1	Pöhl	13.995
235/3	Pöhl	58.970
239/1	Pöhl	10.725
241/1	Pöhl	23.510
247/2	Pöhl	4.735
250/1	Pöhl	1.860
252	Pöhl	220
258/1	Pöhl	70
334/5	Pöhl	470
334/7	Pöhl	11.273
335/2	Pöhl	2.442
343/3	Pöhl	1.185
343/4	Pöhl	430
344	Pöhl	570
358/4	Pöhl	18.190
366d	Pöhl	3.670
368/1	Pöhl	2.230
368/3	Pöhl	2.300
369/1	Pöhl	220
370/1	Pöhl	500
371/1	Pöhl	420
388/2	Pöhl	5.365
388/4	Pöhl	1.610
388/5	Pöhl	1.130

388/7	Pöhl	30
400/2	Pöhl	1.924
429/2	Pöhl	134
433c	Pöhl	390
435/1	Pöhl	30
437/3	Pöhl	117
438/3	Pöhl	1.285
439/2	Pöhl	400
452	Pöhl	40.260
175/2	Jocketa	13.104
178/15	Jocketa	639
178/21	Jocketa	8.336
179/3	Jocketa	24.725
181/1	Jocketa	2.160
183/1	Jocketa	1.760
240/2	Jocketa	3.470
241/2	Jocketa	1.034
12/10	Neudörfel	409
108/4	Neudörfel	14.253
108/7	Neudörfel	2.310
118/1	Neudörfel	3.090
119/2	Neudörfel	14.800
308/3	Helmsgrün	6.884
344/3	Helmsgrün	20.764
370/11	Helmsgrün	17.050

Grundstücke zur Bewirtschaftung an den ZV übergeben von der Gemeinde Neuensalz

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
187/7	Gansgrün	390
653/3	Gansgrün	25.670
654/1	Gansgrün	9.679
655	Gansgrün	23.630
108	Altensalz	6.150
116	Altensalz	23.140
122/3	Altensalz	39.348
130/1	Altensalz	13.902
246 (Teilfläche)	Voigtsgrün	5.540
247/2	Voigtsgrün	13.822

Der Zweckverband Talsperre Pöhl bewirtschaftet insgesamt eine Fläche von 981.879 m².

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Grundstücke Eigentum Zweckverband:

Pöhl	27	133.763
Neuensalz	7	53.156

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grundstücke Dienstbarkeit:

Pöhl	69	633.689
Neuensalz	10	161.271

Pöhl, den 13.11.2018

Zweckverband Talsperre Pöhl
Rolf Keil
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Optimierung
der Schrottaufbereitung und der Schrottlogistik in Verbindung
mit der Errichtung einer Schrotthalle, der Verlagerung der
Pfannenschlacke und Pfannenausbruch aus dem Fallwerk
in die bestehende Schrotthalle zur Aufbereitung und dem
Wiedereinsatz im E-Ofen sowie Stilllegung und Demontage des
Kondirators der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in Riesa**

Gz.: DD44-8431/2005/4

Vom 25. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in 01591 Riesa, Gröbaer Straße 3, beantragte mit Datum vom 30. August 2018 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.22.1, 8.11.2.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Optimierung der Schrottaufbereitung und der Schrottlogistik in Verbindung mit der Errichtung einer Schrotthalle, der Verlagerung der Pfannenschlacke und Pfannenausbruch aus dem Fallwerk in die bestehende Schrotthalle zur Aufbereitung und dem Wiedereinsatz im E-Ofen sowie Stilllegung und Demontage des Kondirators (Gemarkung Gröba, Flur Riesa, Flurstücke Nummer 188/28, 188/29, 234/5, 544/10, 544/36, 161/81, 161/86 und 161/73).

Für die Änderung des Stahlwerkes, das der Nummer 3.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVPG als wesentlich angesehen:

- Die genehmigte Kapazität des Stahlwerkes (Produktion von maximal 1,4 Millionen Tonnen Stahl pro Jahr aus maximal 1.595.600 Tonnen Schrotten pro Jahr) bleibt von der beantragten Änderung unberührt. Gleichfalls gibt es keine Änderungen der genehmigten Betriebszeiten aller Anlagen und Nebeneinrichtungen. Die beantragten Änderungen erfolgen am bestehenden Standort (hier insbesondere auf dem Außenschrottlager 4/5, in der Schrotthalle alt, im Fallwerk).
- Die neue Halle wird auf einer versiegelten beziehungsweise stark verdichteten Fläche von 90 mal 150 Metern auf dem Betriebsgelände errichtet. Eine Neuversiegelung ist nicht erforderlich.
- Die geplante Änderung führt nicht zu einer Verschlechterung der Immissionsituation in der Anlagenumgebung. Für die meisten Staubinhaltsstoffe wurde eine Reduzierung der Immissionen prognostiziert.
- Durch die beantragten Änderungen wird nur an zwei Immissionsorten mit einer geringfügigen Erhöhung um 0,2 dB zu rechnen sein, an den anderen Immissionsorten sind jedoch Minderungen um bis zu 1,5 dB zu erwarten. Die zulässigen Schallimmissionspegel werden an allen Immissionsnachweisorten eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 12. April 2019 bis einschließlich 13. Mai 2019 einsehbar.

Dresden, den 25. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis
der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für
Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
„B 174 Ortsumgehung Marienberg – Planänderung LPB“**

Gz.: C32-0522/546/31

Vom 21. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat mit Schreiben vom 30. November 2018 für das Vorhaben „B 174 Ortsumgehung Marienberg-Planänderung LBP“ einen Antrag auf Entfall eines Planfeststellungsverfahrens gestellt. Im Zuge der Baudurchführung ließen sich nicht alle Kompensationsmaßnahmen wie planfestgestellt umsetzen. Das Änderungsvorhaben umfasst die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen als ursprünglich vorgesehen. Eine geänderte Maßnahme ist in unmittelbarer Nähe zur ursprünglichen Planung angesiedelt. Die zweite Änderungsmaßnahme befindet sich im naturräumlichen Zusammenhang mit der Ausgangsplanung. Ziel, Zweck und Umsetzung der Maßnahmen sind an der Ausgangsplanung orientiert und entsprechen in Art und Umfang im Wesentlichen der genehmigten Planung.

Die Planfeststellungsbehörde hat für das Änderungsvorhaben nach §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind auf den naturräumlichen Zusammenhang beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 21. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem
Landkreis Leipzig und der Stadt Borna zur Aufgabenübertragung
im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und
Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der
Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot**

Gz.: L21-2217/172/44

Vom 26. März 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 9. Januar 2019 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die am 19. Februar 2019 beziehungsweise 7. März 2019 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Borna geschlossene „Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen

nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 26. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Zweckvereinbarung

zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Aufgrund der §§ 1, 2, 71 und 72 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie § 29 Absatz 3, § 46 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) wird

zwischen dem

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat Herrn Henry Graichen

und der

Großen Kreisstadt Borna,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Simone Luedtke

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Zwischen den Beteiligten wird geregelt, dass die Aufgaben nach § 29 Abs. 3 StVO (Großraum- und Schwerlasttransporte), § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ausnahmen von den Vorschriften über die Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung) und § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot) durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig wahrgenommen werden.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

Die Anträge nach § 29 Abs. 3 StVO und nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 StVO sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig zu stellen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig ist entgegen § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Abs. 2 Nr. 4 und 6 StVO vereinbarungsgemäß die örtlich zuständige Behörde.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erstreckt sich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Borna.

§ 3

Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis Leipzig stehen die Einnahmen aus den Genehmigungsverfahren nach § 1 zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgaben eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Aufgabe anfallen.

§ 4

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Leipzig, des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen.

§ 5

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich.

Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Verliert die Große Kreisstadt ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 beschriebenen Aufgaben, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen

gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Borna, den 19. Februar 2019

Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Borna, den 7. März 2019

Große Kreisstadt Borna
Simone Luedtke
Oberbürgermeister

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der B@Home Stiftung**

Gz.: DD21-2245/595/1

Vom 28. März 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 27. März 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Februar 2019 errichtete „B@Home Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wehrsdorf entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter und der Abkömmlinge des Stifters, zum Beispiel durch

finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 28. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. April 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.